Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 10.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/210/26
Geschäftszeichen: I/6/4/Mu
Aktenzeichen: 100

Mitgliedschaft zur „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w. V.

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.08.2026	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	26.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark wird ordentliches Mitglied der „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor wirtschaftlicher Verein (FBG)“ und zahlt die Aufnahmegebühr von 1.500 € gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung auf das Bankkonto der Forstbetriebsgemeinschaft.
Dieser Beschluss wird dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft als schriftliche Beitrittserklärung (Satzung § 6 Abs. 1) übermittelt.

Begründung:

Derzeit nimmt die Stadt Rödermark die Leistungen der „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Anspruch.
Die Leistungen der AöR werden auf die FBG übertragen, die AöR wird, nach Beitritt aller beteiligten Kommunen zur FBG, aufgelöst.

Die Geschäftsstelle des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR mit Sitz in Groß-Umstadt teilt hierzu als Begründung mit:

Die Gründung der „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ im Jahr 2019 erfolgt aufgrund des Kartellrechtsurteils, nach welchem die Vermarktungsdienstleistungen für Forstprodukte den kommunalen Waldbesitzern von HessenForst nicht mehr angeboten werden dürfen. Die AöR übernahm die Vermarktung der Forstprodukte in ihre Verantwortung und erhielt hierfür eine Anschubfinanzierung (Förderung) durch das Land Hessen in Höhe von insgesamt 264.553 € (umsatzsteuerbefreit). Zudem wurde der Geschäftsplan mit 7.416 € (umsatzsteuerbefreit) bezuschusst.

Die Fördermittel wurden laut Prüfbescheid vom 26.10.2023 bestimmungsgemäß verwendet, durch das Land Hessen wurde die Erreichung des Förderziels bestätigt und die Zweckbindungsfrist lief zum 31.12.2024 aus.

Da unser forstwirtschaftlicher Zusammenschluss in den letzten Jahren auf die Größe von 47 Kommunen und etwa 1.100 Privatwäldern gewachsen ist, stellt sich die AöR inzwischen als nicht mehr optimale Rechtsform dar. Der Prozess um weitere Kommunen als Anstaltsträgerinnen aufzunehmen, ist langwierig und kostenintensiv. Der hierfür erforderliche

Aufwand ist nicht mehr verhältnismäßig. Die Berichtspflicht ist demgegenüber für das geringe Haushaltsvolumen nicht verhältnismäßig.

Zu erwartende Förderung als FBG:

C1 Waldpflegeverträge
Bedarfsweise Beförsterung / Betreuung von Mitgliedswaldflächen < 200 ha

C2 Mitgliederinformation und -aktivierung
Neumitglied einmalig 50 € / Jahr, je ordentlichem FBG-Mitglied 10 € / Jahr

C3 Zusammenfassung des Holzangebots
Förderung von 2 € / Festmeter vermarkteter Holzmasse

C4 Professionalisierung
Gehalt und Sozialabgaben des forstlich ausgebildeten Personals werden anteilig gefördert
Für 5 Jahre zu je: 90 %, 80 %, 70 %, 60 %, 50 %, aber dem 6. Jahr 0 %

Die C3-Förderung senkt die Vermarktungsumlage für Mitgliedskommunen erheblich. Die Förderung wird zunächst für 10 Jahre ab Gründung gewährt.

Ein schneller Beitritt aller Kommunen und Privatwälder zur Forstbetriebsgemeinschaft ist wünschenswert, damit ein möglichst langer Anteil des Förderzeitraums genutzt werden kann. Der Förderzeitraum beginnt ab Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Inzwischen erfolgt am 21.04.2026).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja
Für Holzvermarktung sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2026 5.750 € veranschlagt.
Hierin beinhaltet ist eine Hektar-Umlage in Höhe von ca. 5.000 €, die nach Beitritt zur FBG entfällt.
Einmalig ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1.500 € zu entrichten.
Diese muss aus dem Budget des FB 6 finanziert werden.
Die bei der AöR hinterlegte Stammkapitaleinlage (1.351,35 €) fließt an die Stadt als außerordentlicher Ertrag zurück.
Laut Auskunft der FBG wird davon ausgegangen, dass die Holzvermarktung wesentlich günstiger für die Kommunen ausfällt. Genaue Beträge können noch nicht beziffert werden.
/He, 11.08.26

Anlage/n:

1 - FAQ_FBG-Gründung_WaldundHolzkontor_Stand_2026_03_26 (öffentlich)

2 - Satzung_Forstbetriebsgemeinschaft (öffentlich)

3 - Anerkennung_FBG_durch_RP (öffentlich)